

# Baugebührentarif der Einwohnergemeinde Lüterkofen - Ichertswil

### Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Gebühren
  - 1. Bauwesen
    - A. Bewilligungsverfahren
    - B. Besondere Gebühren
- III. Schlussbestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Gebührenpflicht

- § 1 <sup>1</sup> Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Baugebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung.
  - <sup>2</sup> Gebührenfrei sind Verrichtungen, für welche ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenz zuständigen Behörde vorliegt.
  - <sup>3</sup> In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.

#### Ersatz von Auslagen

§ 2 Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

#### Verwendung der Baugebühren

§ 3 Die Baugebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

#### Gebührenrahmen

- § 4 Limiten: wo der Baugebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von Fr. 40.– in Anschlag zu bringen.
  - <sup>2</sup> Fehlende Ansätze: enthält der Baugebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung berechtigt, für besondere Bemühungen nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 500 Franken nicht überschreiten darf.
  - <sup>3</sup> Teuerung: die Gebühren basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 100 Punkten (Stand Mai 2000; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung um 10 Punkte sind sie vom Gemeinderat entsprechend anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

#### Nicht zustandegekommene Geschäfte

§ 5 Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird – wo nicht speziell anders geregelt – der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

#### Vorschuss

- § 6 <sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
  - <sup>2</sup> Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.
  - <sup>3</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

#### Zuständigkeit

§ 7 Baugebühren und Auslagenersatz werden von der für die Tätigkeit zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.

#### Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

- § 8 <sup>1</sup> Baugebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
  - <sup>2</sup> Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken.
  - <sup>3</sup> Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

#### Haftung

§ 9 Für Baugebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Parteien im Rechtsmittelverfahren.

#### Zahlungserleichterungen

§ 10 <sup>1</sup> Ist die Zahlung einer Baugebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

#### Vollstreckung

§ 11 Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Baugebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)).

#### Rechtsmittel

§ 12 <sup>1</sup> Gegen die Baubewilligungs-, Gebühren- und Kostenentscheide der B+WK ist das Beschwerderecht an das Bau- und Justizdepartement gegeben. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Bau- und Justizdepartement einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

## II. Gebühren

### 1. Bauwesen

## A. Bewilligungsverfahren

Voranfrage	§ 13	Beha	andlungsgebühr nach Aufwand (§4)	nach Aufwand
Baubewilligungs- Gebühr	§ 14	1 .	Kleinerer Anbau- oder Umbau Einbau von Dachfenstern – Lukarnen Kamineinbau, Heizungssanierungen Gartenhausneubau Bau von Gartenmauern, Einfriedungen Bau und Versickerungsanlagen	250.–
			Mittlerer An- oder Umbau Anbau 1-Zimmerwohung Anbau Wintergarten oder sonstige Grundrissver- grösserung Garagenneubau	550.–
		3 .	Neubau Einfamilienhaus, grösserer An-, resp. Umbau	950.–
		4 •	Neubau Doppeleinfamilienhaus	1'450.–
		5 •	Neu- oder Umbau von Gewerbetrieben, Mehr- familienhäuser, Ökonomiegebäuden etc.	500 bis 3'000
		6 K	ontrolle des Energienachweises Der Energienachweis wird von einer aussen- tehenden Fachperson kontrolliert	Verrechnung des Dritt- aufwandes
		7	Unvorschriftsgemässes, resp. mangelhaftes Baugesuch: Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand für die Nachforderung von Unterlagen	nach Aufwand
		8	Wird ein Baugesuch abgewiesen, so wird der angefallene Aufwand verrechnet	nach Aufwand
		9	Gesuch um Projektänderung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens	nach Aufwand
		10	Beim Rückzug des Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens die Ver- rechnung des bisher angefallenen Aufwandes	nach Aufwand

Baukontrollen/ Einmessen von Werkleitungen	§ 15	1	Bauabnahme nach der Fertigstellung:	150 bis 700
		2	Schutzraumabnahmen (bis max. 50 Schutz- plätze)	150.– bis 300.–
		3	Abnahme von Abwasseranlagen	
			a) Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung	150.–
			b) Abnahme von Versickerungsanlagen	150.–
			<ul> <li>c) Abnahme des Kanalisationsanschlusses an die öffentliche Abwasserleitung mittels Kanalfernsehen</li> </ul>	nach Aufwand
		4	Abnahme von Wasseranschlüssen  a) Druckwasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung	150.–
			b) Abnahme von internen Druck-	
			Brauchwasseranlagen	150.– bis 300.–
Verlängerung der Baubewilligung	§ 16		andlungsgebühr: Verrechnung erfolgt nach Aufwand	nach Aufwand
Baupolizeiliche Verrichtungen	§ 17	1	Gebühr für Verfügungen der Baubehörde bei Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen	
			und Auflagen sowie bei der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung  a) Baueinstellungs- und	nach Aufwand
			-	nach Aufwand 200.– bis 1'000.–
			Störungen der öffentlichen Ordnung  a) Baueinstellungs- und	
			Störungen der öffentlichen Ordnung  a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen	200.– bis 1'000.–
Besonderes	§ 18	1	Störungen der öffentlichen Ordnung  a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen  b) Fertigstellungsverfügungen	200.– bis 1'000.– 100.– bis 500.– 100.– bis 500.–
Besonderes	§ 18	1	<ul> <li>Störungen der öffentlichen Ordnung</li> <li>a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügungen</li> <li>b) Fertigstellungsverfügungen</li> <li>c) übrige materielle Verfügungen</li> <li>Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostenpflichtigen eröffnet (mit Kopie an</li> </ul>	200.– bis 1'000.– 100.– bis 500.– 100.– bis 500.–

#### B. Besondere Gebühren

Reserve und Vereinbarungen

§ 19 Die Aufwendungen für das Erstellen von Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben durch fachkundige Berater ausgearbeitet werden müssen, gehen zu Lasten des Verursachers.

nach Aufwand

Einmessen Hausanschlussleitungen

§ 20 Das Einmessen von neuen Hausanschlussleitungen wird durch beigezogenes Fachpersonal ausgeführt. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers

nach Aufwand

Umweltverträglichkeitsprüfung § 21 Verrechnung

nach Aufwand

Gestaltungsplan

§ 22 Ausgearbeitet auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer: Beteiligung an den Selbstkosten nach Interessenlage

(74 Abs. 3 PBG)

nach Aufwand

### III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 23 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Verfahren anzuwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 24 Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Baugebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ausser Kraft, insbesondere der "alte" Baugebührentarif.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Mai 2010.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 21. Juni 2010.

Der Gemeindepräsident!

Der Gemeindeschreiberin:

S. Collor

Roger Siegenthaler

Sonja Kohler

Vom Regierungsrat des Kanton Solothurn genehmigt mit Beschluss 2339....vom 14.12.2010

Der Staatsschreiber:

Andreas Eng